

Abschnitt 10.

Beschwerden in studentischen Angelegenheiten an der FH OÖ

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beschwerden erste Instanz	3
§ 2 Beschwerden zweite Instanz.....	3
§ 3 In-Kraft-Treten	3

§ 1 Beschwerden erste Instanz

- (1) Anlaufstelle für Beschwerden in studentischen Angelegenheiten ist in erster Instanz die zuständige Studien- oder Lehrgangsleitung.
- (2) Die Beschwerde hat in Anlehnung an § 21 FHG innerhalb von zwei Wochen nach dem Auftreten des Anlassfalles in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (3) Die Studien- bzw. Lehrgangsleitung informiert innerhalb einer angemessenen Frist die die Beschwerde einreichende Person schriftlich über die Entscheidung sowie über die Möglichkeit der Beinspruchung.

§ 2 Beschwerden zweite Instanz

- (1) Einsprüche gegen Entscheidungen der Studien- oder Lehrgangsleitung sind innerhalb von zwei Wochen gemäß § 10 Abs 3 Z 11 FHG an das Kollegium zu richten. Dieses nimmt innerhalb einer angemessenen Frist mit dem betreffenden Dekanat Kontakt auf und informiert die die Beschwerde einreichende Person von diesem Vorgehen. Unter Leitung einer Vertretung des Dekanates wird nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht.
- (2) Wird eine einvernehmliche Lösung gefunden, informiert die Kollegiumsleitung schriftlich die Beschwerde einreichende Person von dieser Entscheidung.
- (3) Kommt die einvernehmliche Lösung nicht zustande, weist die Kollegiumsleitung diese dem Arbeitsausschuss für Beschwerden zu und informiert die den Einspruch einreichende Person über den weiteren Prozess der Beschwerdebehandlung. Die finale Entscheidung des Kollegiums hat in angemessener Frist zu erfolgen.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Der Satzungsteil „Beschwerden in studentischen Angelegenheiten an der FH OÖ“ tritt auf Basis des Beschlusses des Kollegiums vom 29.06.2022 sowie der Genehmigung durch den Erhalter, der FH OÖ Studienbetriebs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, mit Datum vom 01.09.2022 in Kraft.